

Satzung

über die Benutzung der Wohntage für alleinstehende, wohnungslose Männer in der Tuchmacherstraße 2

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 24.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Stadt Hagen unterhält in dem Gebäude der Tuchmacherstr. 2 eine Wohntage. Diese dient der vorübergehenden Unterbringung alleinstehender, wohnungsloser Männer. Diese Unterbringung soll in der Regel nicht länger als sechs Monate sein; sie kann in Ausnahmefällen bis zu einem Jahr verlängert werden.
- (2) Zwischen dem Benutzer der Einrichtung und der Stadt Hagen besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die Ordnung in der Wohntage wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 2 - Unterbringungsverfügung

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch Unterbringungsverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Hagen begründet.

Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib besteht nicht.

- (2) Das Benutzungsverhältnis kann von der Stadt Hagen durch den Widerruf der Unterbringungsverfügung beendet werden, wenn insbesondere
 - a) der Grund für die Unterbringung fehlt,
 - b) die untergebrachte Person wiederholt oder in grober Form gegen die Benutzungsverordnung verstößt,
 - c) der Untergebrachte mit den fälligen Gebühren einen Monat im Rückstand ist oder
 - d) der Untergebrachte die Unterkunft für mehr als zwei Wochen nicht benutzt hat.

§ 3 - Pflichten nach Beendigung der Unterbringung

Der Benutzer ist verpflichtet, mit der Beendigung der Unterbringung seine persönlichen Gegenstände aus der Unterkunft zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Gegenstände auf Kosten des Benutzers gelagert. Die Stadt Hagen haftet nicht bei der Einlagerung entstandener Schäden nur dann, wenn diese von einem städtischen Beauftragten verursacht worden sind und ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen wird.

Über die auf Lager genommenen Gegenstände ist ein Verzeichnis aufzustellen, das von zwei städtischen Dienstkräften zu unterzeichnen ist.

50.55.01 Satzung über die Benutzung der Wohntage für alleinstehende, wohnungslose Männer in der Tuchmacherstraße 2

Unterlässt es der für die Gegenstände Verfügungsberechtigte nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung, die gelagerten Sachen abzuholen, wird nach Ablauf von zwei Monaten, vom Zeitpunkt der ersten Aufforderung an gerechnet, über die Gegenstände nach pflichtgemäßem Ermessen anderweitig verfügt.

§ 4 - Gebühren

Für die Benutzung der Wohntage werden Gebühren erhoben, die sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wohntage für alleinstehende, wohnungslose Männer in der Tuchmacherstr. 2 bestimmen.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.